



Mitteilung Nr. 20/2000 (CERD)

Einlassverweigerung einer Brasilianerin in ein Abendlokal

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Alle Vertragsstaaten sollten auf die Einhaltung von Art. 5 lit. f ICERD achten, indem sie auf eine Klage immer eine prompte und wirksame Polizeiuntersuchung einleiten, ohne Unterscheidungen zwischen Personen mit oder ohne Staatsangehörigkeit zu machen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Die Beschwerdeführerin ist eine brasilianische Staatsbürgerin mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung in Dänemark.

3. Am 20. August 1999 wollte die Beschwerdeführerin, ihr Bruder (dänischer Staatsbürger brasilianischer Herkunft) und ein Freund von ihnen (ein dunkelhäutiger Brasilianer) gegen 23.30 Uhr das Restaurant-Diskotheek Lokal „Etcetera“ im Zentrum von Kopenhagen betreten. Der Türsteher verweigerte ihnen in dänischer Sprache den Eintritt, weil das Lokal angeblich zu voll war. Obwohl nach kurzer Zeit eine Gruppe von sieben oder acht Personen das Lokal verliess, wurden sie nicht eingelassen. Als sie

draussen warteten, kamen fünf oder sechs Dänen, welche sofort eingelassen wurden. Danach sagte der Türsteher auf Englisch zu der Beschwerdeführerin und ihren Begleitern: „Ihr solltet hier nicht warten.“ Daraufhin gingen sie weg.

4. Am 16. September 1999 reichte eine unabhängige Menschenrechtsinstitution in Kopenhagen (das Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung, DRC) im Namen der Beschwerdeführerin eine Anzeige bei der Polizei ein. Diese stellte am 10. Januar 2000 das Verfahren mit der Begründung ein, es könne nicht eindeutig festgestellt werden, dass die Leistungsverweigerung aus rassendiskriminierenden Gründen erfolgt war. Es sei bedauernswert, dass der Vorfall nicht früher der Polizei gemeldet worden war. Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen dieses Einstellungsbeschlusses informiert, dass der Türsteher befragt worden sei, dieser sich jedoch nicht an den Fall erinnern könne. Er äusserte sich lediglich dahingehend, das Lokal habe die Gewohnheit Personen mit „Member“-Status vorrangig einzulassen. Die Polizei wies darauf hin, dass Schadenersatz nur auf dem zivilrechtlichen Weg eingefordert werden könne.

5. Am 25. Januar 2000 klagte das DRC im Namen der Beschwerdeführerin bei der Generalstaatsanwaltschaft des Bezirks Kopenhagen gegen diesen Einstellungsbeschluss der Polizei. Das DRC nahm Bezug auf einen früheren Entscheid des Ausschusses (siehe L.K. vs. Niederlande, Mitteilung 4/1991) und machte geltend, dass die von der Polizei gemachte Untersuchung nicht ausreiche, weil die Äusserungen des Türstehers nicht weiter untersucht worden waren.

6. Die Generalstaatsanwaltschaft wies diese Argumentation ab und hielt fest, dass die gemachten Abklärungen durch die Polizei ausreichend waren und der Beschluss somit nicht annulliert werden könne. Verschiedene im Restaurant-Lokal tätige Personen hätten erklärt, dass es üblich sei, Personen mit „Member“-Status vorrangig einzulassen, und dass diese Praxis in Zukunft klarer bekannt gemacht werde.

7. Am 15. März 2000 fragte das DRC bei der Staatsanwaltschaft an, ob die Polizei untersucht habe, welcher Ethnie die „Member“-Klienten des Restaurant-Lokals angehörten. Die Staatsanwaltschaft antwortete, dass nichts auf eine Rassendiskriminierung hingewiesen habe, da das Lokal in der Nacht des 20. Augustes 1999 eine grosse Anzahl von Gästen gehabt hätte und somit eine solche Untersuchung nicht nötig gewesen sei.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss weist das Argument des Vertragsstaates, wonach die Mitteilung der Beschwerdeführerin nicht ausreichend begründet sei, ab. Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Elemente entsprechen den Zulässigkeitsbedingungen. Der Ausschuss erklärt folglich die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

9. Der Ausschuss stellt fest, dass die Polizei im vorliegenden Fall keine vertiefte und gründliche Untersuchung vornehmen konnte. Demzufolge verfügt der Ausschuss nicht über genügend Angaben, um auf einen Verstoss des Vertragsstaats gegen die Konventionsbestimmungen schliessen zu können.

10. Der Ausschuss betont jedoch, dass alle Vertragsstaaten aufmerksam auf die Einhaltung von Art. 5 lit. f ICERD achten sollen, indem sie auf jede Klage eine prompte und wirkungsvolle Polizeiuntersuchung einleiten, ohne Unterscheidungen zwischen Personen mit oder ohne Staatsangehörigkeit zu machen.

Entscheid

11. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung stellt keine Verletzung der Konvention fest.